

# Schlaglichter zur Umsetzung der Aarhus-Konvention aus der Sicht der Länder

---

*Peter Novak*

1. Ausgangslage/Beteiligte/Mitspieler
  - 1.1. Umweltorganisationen
  - 1.2. Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)
  - 1.3. Europäische Kommission
    - 1.3.1. Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2014/4111
    - 1.3.2. Mitteilung der Europäischen Kommission vom 28. April 2017, C (2017) 2616 final
  - 1.4. Europäischer Gerichtshof (EuGH)
2. Reaktionen in Österreich
  - 2.1. Bund/Länder-Arbeitsgruppe
  - 2.2. Länderarbeitsgruppe
  - 2.3. Umweltschlichter
3. Gerichtshöfe öffentlichen Rechts
4. Stand der Gesetzgebung
  - 4.1. Bund
  - 4.2. Länder
5. Umsetzung
  - 5.1. Was kommt
  - 5.2. Was bleibt (an Fragen)

## **1. Ausgangslage/Beteiligte/Mitspieler**

Da die rechtlichen Grundlagen (Aarhus-Konvention)<sup>1</sup> und deren Entwicklung (insbesondere durch die Judikatur des EuGH) bereits von *Kerstin Holzinger*<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl. III Nr. 88/2005.

<sup>2</sup> Vgl. den Beitrag von *Kerstin Holzinger*, Die Anforderungen der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts an die Öffentlichkeitsbeteiligung und Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung, in diesem Tagungsband.

dargestellt wurden, kann sich mein Beitrag auf die Beleuchtung des Umfelds und der beteiligten Mitspieler im Rahmen des Umsetzungsprozesses beschränken.

### 1.1. Umweltorganisationen

Die „Umweltorganisationen“<sup>3</sup> sind zweifellos die treibende Kraft der Entwicklungen im Bereich der Umsetzung der Aarhus-Konvention und das nicht nur in Österreich.<sup>4</sup> Das ÖKOBÜRO ist die treibende Kraft hinter den Feststellungen des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) Österreich betreffend,<sup>5</sup> Umweltorganisationen sind die Beschwerdeführer bzw. Auslöser des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Österreich<sup>6</sup> und die Umweltorganisation „Protect“ ist Beschwerdeführer in der gleichnamigen Rechtssache vor dem EuGH.<sup>7</sup>

### 1.2. Aarhus Conention Compliance Committee (ACCC)

In der oben genannten Beschwerde beim ACCC als Überprüfungsorgan der Aarhus-Konvention wurde Österreich von der NGO ÖKOBÜRO am 13. März 2010 Säumnis beim Zugang zu Umweltinformationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und beim Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten vorgeworfen.

Dies mündete - hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten - in einer Feststellung der Nichtvereinbarkeit des Österreichischen Rechts mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention<sup>8</sup> und folgender Empfehlung vom 16. Dezember 2011 (ACCC/2010/48 [Österreich]):

*„Die Kriterien für die Parteistellung von NGOs nach Art. 9 (3) der Konvention, um Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften iZm der Umwelt widersprechen, anzufechten, sind zu überarbeiten und in bereichsspezifischen Umweltvorschriften zu inkorporieren [...].“<sup>9</sup>*

---

<sup>3</sup> Das sind gemäß Art. 2 Z 5 Aarhus-Konvention Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich für den Umweltschutz einsetzen.

<sup>4</sup> Vgl. die Liste der „Findings“, des ACCC, [www.unece.org/env/pp/cc/com.html](http://www.unece.org/env/pp/cc/com.html).

<sup>5</sup> Vgl. United Nations Economic and Social Council, Economic Commission for Europe, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/2010/48 concerning compliance by Austria, Adopted by the Compliance Committee on 16. December 2011, S 2.

<sup>6</sup> Vgl. das Aufforderungsschreiben-Vertragsverletzung 2014/4111 vom 10.7.2014 C (2014) 4883 final, S 1.

<sup>7</sup> 20. Dezember 2017, Rs. C-664/15.

<sup>8</sup> Zitiert nach der Arbeitsübersetzung durch das ÖKOBÜRO (Mag. Jane Hofbauer LL.M.) akkordiert mit dem BMLFUW, Rz. 80.

<sup>9</sup> AaO, Rz. 81 lit. a Z iii.

### **1.3. Europäische Kommission**

#### **1.3.1. Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2014/4111**

Auf Grund von Beschwerden hat die Europäische Kommission als Hüterin des EU-Rechts zunächst am 11. März 2013 das EU-Pilotverfahren 4731/13/ENVI und in der Folge relativ rasch das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2014/4111 eingeleitet.<sup>10</sup>

Der Republik Österreich wurde vorgeworfen, ihren Verpflichtungen gemäß Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (in Verbindung mit Art. 216 Abs. 2 AEUV und dem Prinzip der nützlichen Wirkung [„effet utile“]) nicht nachgekommen zu sein, da sie NGOs und Einzelpersonen (letztere ausgenommen im Bereich der Abfallrahmenrichtlinie) nicht die Möglichkeit einräumt, vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen im Bereich der FFH- (92/43/EWG), der Wasserrahmen- (2000/60/EG), der Luftqualitäts- (2008/50/EG) und der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) von einem Gericht überprüfen zu lassen.<sup>11</sup>

Österreich hat in seiner Stellungnahme versucht, sich unter Berufung auf das Urteil des EuGH im Fall „Slowakischer Braunbär“<sup>12</sup> hinter der fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention zu verschanzen. Kärnten hat zusätzlich versucht darzustellen, dass der Umweltanwalt in Kärnten kein „Sachwalter der Öffentlichkeit in Umweltfragen“ ist, sondern mit NGOs besetzt ist. Diesen kämen daher im Wege des Naturschutzbeirates unmittelbar Beschwerderechte zu.<sup>13</sup>

#### **1.3.2. Mitteilung der Europäischen Kommission vom 28. April 2017, C (2017) 2616 final**

Die Europäische Kommission hat seither offensichtlich die Strategie geändert und die Last für die Durchsetzung des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention den Umweltorganisationen und dem EuGH überlassen.<sup>14</sup> Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission am 28. April 2017 eine Mitteilung über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten veröffentlicht.<sup>15</sup> Darin hat sie die Judikatur des EuGH vor der Rs. „Protect“ zu Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention sowie die aus Urteilen des EuGH in ähnlichen Konstellationen zu

---

<sup>10</sup> Vgl. FN 6.

<sup>11</sup> AaO, S 10 f.

<sup>12</sup> EuGH, 28. März 2011, Rs. C-240/09, Rz. 45, Lesoochránárske zoskupenie VLK (I).

<sup>13</sup> Allerdings nicht für Handlungen und Unterlassungen in Europaschutzgebieten (vgl. § 54 Abs. 1 K-NSG 2002).

<sup>14</sup> Vgl. Rz. 212 der Schlussfolgerungen der Mitteilung vom 28. April 2017 (FN 15).

<sup>15</sup> C (2017) 2616 final.

ziehenden Schlüsse auf 73 Seiten zusammengefasst. Wenig überraschend ist die Schlussfolgerung der Europäischen Kommission:

*„Die Analyse zeigt, dass die geltenden Vorschriften des EU Besitzstandes, insbesondere die sich aus dem Umweltsekundärrecht der EU und den internationalen Verpflichtungen ergebenden Vorschriften, in der Auslegung des EuGH bereits einen kohärenten Rahmen für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bieten.“<sup>16</sup>*

#### **1.4. Europäischer Gerichtshof (EuGH)**

Wie bereits im Beitrag von *Kerstin Holzinger* ausgeführt wurde, gipfelte die Judikatur des EuGH in der Rs. „Protect“.<sup>17</sup> Man musste aber nach der Vorjudikatur des EuGH und der Mitteilung der Europäischen Kommission keine prophetische Gabe haben, um zu wissen, wie die Sache enden wird.

Die vorangegangenen Urteile des EuGH, nämlich Rs. „VLK (II)“<sup>18</sup> - die Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL 92/43/EWG fällt unter Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention - und Europäische Kommission/Deutschland<sup>19</sup> - Unzulässigkeit der Präklusion in Angelegenheiten von Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention - machten die Rs. „Protect“ zusätzlich spannend; und der EuGH hat uns nicht enttäuscht.

## **2. Reaktionen in Österreich**

Die Reaktion Österreichs auf die Verfahren des ACCC und der Europäischen Kommission gegen Österreich war die Einrichtung von Arbeitsgruppen. Wir haben bzw. hatten davon zwei und beide wurden auf Initiative der Länder eingerichtet: Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe auf Grund einer Initiative der Landesumweltreferentenkonferenz und die Länderarbeitsgruppe auf Grund einer Initiative der Landesamtsdirektorenkonferenz.<sup>20</sup>

Unbeschadet der durchaus herzeigbaren Ergebnisse hatte ich damals schon den Eindruck, Aufgabe der Bund/Länder-Arbeitsgruppe war es vorerst, Aktivitäten vorweisen. Der Wunsch des zuständigen Ausschusses des Nationalrates, auch die Sozialpartner in die Arbeitsgruppe einzubinden, bedeutete dann überhaupt die komplette Lähmung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe.

---

<sup>16</sup> AaO, Rz. 210, erster Satz.

<sup>17</sup> Vgl. FN 7.

<sup>18</sup> EuGH, 8. November 2016, Rs. C-243/15, Lesoochranárske zoskupenie VLK; umgangssprachlich auch „Slowakischer Braunbär II“.

<sup>19</sup> EuGH, 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14.

<sup>20</sup> Beschluss der LURK vom 6. Juni 2014 und Beschluss der LAD-Konferenz vom 17. April 2015, vgl. *Petek*, Rechtsbehelfe zur Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention, in: *Meyer/Schulev-Steindl/Schnedl*, Das Recht auf saubere Luft, S 172.

Die Länderarbeitsgruppe - so hatte ich den Eindruck - hatte auch die Aufgabe, gegebenenfalls einen Gegenpol zur Bund/Länder-Arbeitsgruppe zu bilden. Dies erwies sich aber nicht als notwendig.

## **2.1. Bund/Länder-Arbeitsgruppe**

Diese Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesministerium für Tourismus und Nachhaltigkeit) hat sich vom Ansatz her sehr breit mit Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention befasst. Der Vorsitz wollte auch den damaligen Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst einbinden, sowohl was die verfassungsrechtliche Problematik der Überprüfung von Verordnungen sowie von Plänen und Programmen, allfällige verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen als auch die unionsrechtlichen Implikationen betrifft. Die Bereitschaft des Bundeskanzleramt/Verfassungsdienstes zur Mitarbeit war in allen diesen Bereichen enden wollend.<sup>21</sup>

Breit angelegt war auch die Einbeziehung der Vorgänge im ACCC mit Bezug auf Österreich, auf Ebene der Europäischen Union und der Nachbarstaaten. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe hat auch Vertreter aus Deutschland und der Europäischen Kommission eingeladen, ihre jeweilige Position darzustellen.

Kurz zusammengefasst wurde Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in allen Facetten diskutiert und es wurden durchaus innovative Lösungsansätze gesucht und größtenteils auch gefunden. Geblieben ist davon allerdings nur die Anfechtung von Bescheiden durch gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen nach dem Muster des § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 im Bereich des EU-Umweltrechts, zumindest bis uns der EuGH in der Rs. „Protect“ mit der Unterscheidung<sup>22</sup> in erhebliche Umweltauswirkungen (Beteiligung am Verfahren) und nicht erhebliche Umweltauswirkungen (bloßes Anfechtungsrecht) wieder in die Parade gefahren ist und auch nach diesen Vorgaben differenziert werden musste.

## **2.2. Länderarbeitsgruppe**

Diese Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz Tirols hat den Umsetzungsbedarf des EU-Naturschutzrechts - (FFH-Richtlinie)<sup>23</sup> - und diesen beschränkt auf das

---

<sup>21</sup> Anmerkung: Ich bleibe trotz gegenteiliger Auffassung einer Vertreterin des (nunmehrigen) BMVRDJ/Verfassungsdienst in der auf meinen Vortrag bei den Linzer Legistik-Gesprächen nachfolgenden Diskussion bei meiner Einschätzung.

<sup>22</sup> Vgl. FN 7, Rz. 43; zum Ergebnis der Arbeitsgruppe vgl. auch *Petek*, FN 20.

<sup>23</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesrecht (Naturschutzgesetze, Jagd- und Fischereigesetze) minuziös aufgearbeitet. Pläne, Programme und Verordnungen wurden auf Grund der Entwicklungen in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe bald ausgeschieden, die nationalen Schutzgebiete ebenso.<sup>24</sup> Bei der Aufforderung zum Tätigwerden („begangene Unterlassungen“) hat sich die Arbeitsgruppe hinter der Umwelthaftung versteckt,<sup>25</sup> und als Berechtigte für den Zugang zu den Landesverwaltungsgerichten wurden eigentlich nur die nach dem UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen angesehen, weil die Europäische Kommission da am meisten drängt. Die Frage eines allfälligen Schwellenwerts für die Ausübung der Rechte der Umweltorganisationen blieb letztlich unbeantwortet, weil Schwellenwerte einerseits zu einer Verlängerung der Verfahren führen können<sup>26</sup> und andererseits keine tauglichen Kriterien für die Festlegung derselben gefunden werden konnten.

Was bleibt ist das Beschwerderecht der „anerkannten“ Umweltorganisationen in Bewilligungsverfahren im Bereich der FFH-Richtlinie bei den Landesverwaltungsgerichten. Gegen die Bedenken der Praktiker<sup>27</sup> hat sich der lange Arm der Wirtschaftskammer<sup>28</sup> zugunsten der nachträglichen Überprüfung durchgesetzt.

### **2.3. Umwelthanwälte**

Durch die zu erwartende Einbeziehung der Umweltorganisationen in Umweltverfahren sind die Umwelthanwaltschaften der Länder unter Legitimationsdruck geraten. Das ACCC und die Europäische Kommission sind jedenfalls der Ansicht, dass „ein Sachwalter“ für die Interessen der Öffentlichkeit nicht vorgesehen ist, sondern den NGOs ein unmittelbarer Zugang zu den Gerichten zu gewähren ist.<sup>29</sup>

Die Umwelthanwälte haben die Gefahr jedenfalls rasch erkannt<sup>30</sup> und die Oberösterreichische Umwelthanwaltschaft hat eine „Grundlagenstudie zur

---

<sup>24</sup> Meine gleichheitsrechtlichen Bedenken blieben im Bericht an die Landesamtsdirektorenkonferenz als Fußnote erhalten.

<sup>25</sup> Landes-Umwelthaftungsgesetze (ausgenommen Kärnten: Naturschutzgesetz) und B-UHG als Umsetzungsmaßnahmen zur sogenannten Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG.

<sup>26</sup> Weil gegebenenfalls erst zu klären ist, ob der Schwellenwert erfüllt bzw. nicht erfüllt wird - wie ist mit Umgehungshandlungen umzugehen?

<sup>27</sup> Die mit dem Vollzug des Naturschutzrechts befassten Mitglieder (beider Arbeitsgruppen) haben wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Einbeziehung der Umweltorganisationen in das Verwaltungsverfahren ermöglicht, deren Einwendungen schon vorab zu berücksichtigen, was verfahrensverkürzend wirkt, und nicht erst im Rechtsmittelverfahren, womit die Entscheidungsbefugnis überdies von der Behörde auf das Gericht verlagert wird.

<sup>28</sup> Vgl. das im Jahr 2015 an die Landesregierungen übermittelte Positionspapier der Wirtschaftskammer.

<sup>29</sup> ACCC/C/2010/48 (Österreich), 16. Dezember 2011, Rz. 74 (FN 5).

<sup>30</sup> Bereits am 28. September 2015 hat der Autor vor den Österreichischen Umwelthanwälten in Pörtlach einen Vortrag über die Aarhus-Konvention (und die Stellung der Umwelthanwälte) gehalten.

Aarhus-Konvention - Umweltschutzorganisationen als Instrument der Umsetzung fairer, rechtssicherer und effektiver Umweltverfahren“ bei der Universität Linz in Auftrag gegeben.<sup>31</sup>

Ich glaube, dass die Umweltschutzorganisationen auch bei der Einbeziehung der Umweltorganisationen in Umweltverfahren weiterhin eine Aufgabe haben werden, nämlich, ein „Marktversagen“ im Umweltschutzbereich auf Grund der auf dem Spendenmarkt tätigen Umweltorganisationen zu verhindern; vorausgesetzt, man will es.

### 3. Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

Zu den meisten und bedeutendsten Kurskorrekturen in der Arbeit der beiden Arbeitsgruppen hat die Judikatur des EuGH beigetragen, denn die Arbeitsgruppen zur Aarhus-Konvention mussten ihre Positionen auf Grund von Urteilen des EuGH mehrfach neu bestimmen.

Mit Spannung wurde von der Länder-Arbeitsgruppe aber auch das Erkenntnis des **Verfassungsgerichtshofes** (VfGH) in der Angelegenheit „Forchtenstein“<sup>32</sup> erwartet, wo wiederum von der Umweltorganisation „Protect“ unter Berufung auf Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention der Flächenwidmungsplan der genannten burgenländischen Gemeinde mit der Begründung angefochten wurde, dass weder eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nach der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) noch eine Naturverträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) durchgeführt wurde, obwohl die gegenständliche Baulandausweisung in einem Europaschutzgebiet liege und das Habitat der Zwergohrreule gefährde.

Der VfGH<sup>33</sup> beschränkte sich auf den Hinweis, dass seine Zuständigkeiten durch Verfassungsrecht festgelegt werden, eine Zuständigkeit von Mitgliedern der Öffentlichkeit im Sinn der Aarhus-Konvention, Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, nur durch eine Verfassungsbestimmung bewirkt werden könne und eine solche nicht existiere.

Der **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) hat jedenfalls noch im Erkenntnis vom 22. April 2015, 2012/10/0016, in einem Fall von EU-Naturschutz unter Bezugnahme auf den EuGH im Fall „Slowakischer Braunbär“<sup>34</sup> die

---

<sup>31</sup> Die Studie wurde erstellt von *Erika Wagner* (Projektleiterin), *Stefanie Fasching* unter Mitwirkung von *Wilhelm Bergthaler*; offensichtlich bestanden die Befürchtungen der Oö. Umweltschutzorganisation zu Recht, vgl. den Begutachtungsentwurf zur Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, betreffend § 39 Oö. NSchG 2001.

<sup>32</sup> V 87/2014.

<sup>33</sup> 14. Dezember 2016, Rz. 22.

<sup>34</sup> Vgl. FN 12.

Auffassung vertreten, dass dem Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention keine unmittelbare Wirkung zukommt.

Bereits am 26. November 2015, Ra 2015/07/0051, hat der VwGH dem EuGH aber jene Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die zum Urteil in der Rs. „Protect“ geführt haben. Nach diesem Urteil ging es zügig weiter:

- 19. Februar 2018, Ra 2015/07/0078 und 2015/07/0074: nach dem UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen können Maßnahmen nach der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG beantragen;
- 28. März 2018, Ra 2015/07/0152: Parteistellung von nach dem UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen bei unionsrechtlich geprägten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes;
- vom selben Tag, Ra 2015/07/0155: Parteistellung einer anerkannten Umweltorganisation trotz „naturschutzrechtlicher“ Einwendungen im Wasserrechtsverfahren (Anlassfall Speicherteich/Einsiedelbach);
- 27. September 2018, Ro 2015/06/0008: eine Bürgerinitiative ist als Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ anzusehen (ihr kommt daher in Verfahren gemäß Art. 9 Abs. 2 iVm. Art. 6 Aarhus-Konvention ein Recht auf Beteiligung als Partei im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 zu).

Auch die **Landesverwaltungsgerichte** haben die Judikatur des EuGH in der Rs. „Protect“ rasch aufgegriffen. Eine in Vorbereitung dieses Vortrags gemachte Abfrage im RIS/Judikatur/Landesverwaltungsgerichte brachte 12 Ergebnisse für das Jahr 2018 (Textentscheidungen und Rechtssätze).

## **4. Stand der Gesetzgebung**

### **4.1. Bund**

Seitens des Bundes erfolgte eine rasche Reaktion mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 (Änderungen des AWG 2000, IG-L und WRG 1959). Zum Zeitpunkt des Vortrages (8. November 2018) hatte der Gesetzesentwurf bereits den Bundesrat passiert.

### **4.2. Länder**

Zum Zeitpunkt des Vortrages ist hier noch wenig Konkretes bekannt; in Kärnten hat das Zelten von Fischern jedenfalls mehr Priorität.



Wien hat bereits vor dem Urteil des EuGH in der Rs. „Protect“ ein Begutachtungsverfahren mit Maßnahmen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention im Landesrecht durchgeführt.<sup>35</sup>

Niederösterreich hat unmittelbar vor dem Vortrag ein (nachträgliches) Beschwerderecht von anerkannten Umweltorganisationen und der Umweltschutzorganisation gegen Ausnahmegewilligungen vom EU-Artenschutz nach dem NÖ Jagdgesetz erlassen.<sup>36</sup>

## **5. Umsetzung**

### **5.1. Was kommt**

Eine „Umsetzung“ der Aarhus-Konvention auf Grund des EuGH-Urteils in der Rs. „Protect“ ist im Laufen. Sie wird sich in den Ländern - wie beim Bund - im Wesentlichen auf das nachträgliche Beschwerderecht von (nach dem UVP-G 2000) anerkannten Umweltorganisationen im EU-Umweltrecht beschränken. Es trauten sich aber zum Zeitpunkt des Vortrags von den Ländern nur wenige aus der Deckung.

### **5.2. Was bleibt (an Fragen)**

Man braucht kein Prophet zu sein, um zu wissen, dass Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention damit noch lange nicht erledigt ist. Mich erinnert das Ganze etwas an die Vorgangsweise der Politik bei der sogenannten „Schwulenehe“: Wir werden dauernd Flickwerk produzieren und die Umweltorganisationen werden mit Hilfe der Gerichte und Gerichtshöfe ihre Rechte immer wieder erweitern.

Offen bleiben - aus meiner Sicht - im Landesrecht einige „Baustellen“:

- Einbeziehung der Öffentlichkeit (Umweltorganisationen und Einzelner) in „Nicht-EU-Verfahren“ (zB Naturschutzgebiete);<sup>37</sup> Arten sind nicht relevant, da hier EU- und nationale Listen beinahe deckungsgleich sind;
- Beschwerderechte der Öffentlichkeit bei Verordnungen, Plänen und Programmen (zB Managementpläne für Europaschutzgebiete, Raumordnungsprogramme, Flächenwidmungspläne in Europaschutzgebieten);<sup>38</sup>

---

<sup>35</sup> Entwürfe vom 14. Juni 2016 zur Änderung des Wiener Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetzes; das Gesetzgebungsverfahren wurde aber bisher nicht weitergeführt.

<sup>36</sup> LGBl. Nr. 68/2018; im Zusammenhang mit möglichen Maßnahmen gegen große Beutegreifer.

<sup>37</sup> Die Aarhus-Konvention ist - was in der Diskussion oft vergessen wird - auch Völkerrecht; daraus resultiert auch eine Verpflichtung für das „Nicht-EU-Recht“, ganz abgesehen vom Sachlichkeitsgebot (Stichwort: „Privilegierung von unionsrechtlichen Sachverhalten“).

<sup>38</sup> VfGH 19. Februar 2018, 2015/07/0078, und VfGH 14.12.2016, V 87/2014, dürften erst der Anfang sein.

- Beschwerderechte Einzelner in Naturschutzverfahren (was lernt der Jurist aus Karoline Gruber?);<sup>39</sup>
- Aufforderung zum Tätigwerden der Behörde (Unterlassungen): die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG betrifft nur „erhebliche“ Auswirkungen, Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention aber nichterhebliche Auswirkungen<sup>40</sup> auf die Umwelt;
- Ist es sinnvoll bei den Rechten der Umweltorganisationen zwischen Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention zu differenzieren (Stichwort „Verfahrensverlängerung“: Wo bin ich?)?<sup>41</sup>
- Ist vom Landes-Umweltrecht wirklich nur das Naturschutzrecht von der Aarhus-Konvention betroffen oder wohin geht die Reise noch? (vgl. den Entwurf einer Änderung der sogenannten Trinkwasser-Richtlinie).<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> EuGH, 16. April 2015, Rs. C-570/13, wonach Nachbarn jedenfalls zur „betroffenen Öffentlichkeit“ gehören, weshalb ihnen zumindest im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Beteiligungsrechte iSd. Art. 9 Abs. 2 AK einzuräumen sind.

<sup>40</sup> Art. 2 Z 1 lit. a; auf Grund der Rs. Folk (EuGH, 1. Juni 2017, Rs. C-529/15) ist davon auszugehen, dass der Kreis der zur Umweltbeschwerde Berechtigten in den Umwelthaftungsgesetzen der Länder - außer Wien - zu eng ist.

<sup>41</sup> Vgl. oben FN 27. Überdies sollte überlegt werden, ob es wirklich gewünscht ist, die Verfahren dem Einfluss der obersten Organe zu entziehen und gänzlich den Verwaltungsgerichten zu überlassen.

<sup>42</sup> Vorschlag für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) vom 1. Februar 2018 COM (2017) 753 final-DE: Art. 16 (Zugang zu Gerichten) setzt das Übereinkommen von Aarhus um (Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorschlags, S 27). Vgl. auch EuG, 14. März 2018, T-33/16: NGOs können Überprüfungen von GVO-Zulassungen beantragen.